

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 292. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Beschluss in seiner 292. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Präambeln Nrn. 2 und 4 des Abschnitts 11.4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

In den Präambeln Nrn. 2 und 4 des Abschnitts 11.4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) werden die spezifischen Anforderungen an die anamnestisch zu erhebenden Informationen vor einer Durchführung von Leistungen des Abschnitts 11.4 bestimmt. Durch die Änderungen wird nunmehr klargestellt, dass gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung lediglich die Kenntnis der Informationen nicht jedoch die Informationen selbst anzugeben sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.